

public spots

Wirtschaftsrecht | Arbeitsrecht | Immobilienrecht

Veröffentlichung

zur Deutschen Stadtmarketingbörse 2014
(21. – 23. September 2014)
der Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland e. V. - bcsd

Inhalt

- Editorial
- Neue Regeln im Onlinehandel
- Kleines Glossar zur Stadtkommunikation insbesondere für Bürger
- Urheberschutz im öffentlichen Raum
- EU-Beihilferechtsmodernisierung abgeschlossen
- Praxistipp für Kommunen



© Julien Eichinger - Fotolia.com

Editorial



© Julien Eichinger - Fotolia.com

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Zu der Erstausgabe der **public spots**® zu Themen des Unionsrechts haben uns viele positive Reaktionen erreicht, für die wir uns sehr herzlich bedanken. Nun möchten wir das Thema der Deutschen Stadtmarketingbörse „*Wie spricht die Stadt? Stadtkommunikation zwischen Amtsblatt und Storytelling*“ zum Anlass nehmen, ausgewählte rechtsbezogene Themenstellungen des Urheberrechts und des Anbietens und der Verwertung von Informationen im öffentlichen Raum in ein besonderes Scheinwerferlicht zu stellen:

Eine Stadt kommuniziert ständig – mit sich, über sich und mit anderen. Die rechtlichen Bezüge sind weniger bekannt oder beachtet.

Seit Jahrhunderten gibt und gab es Stadtschreiber, Herolde und Ausrufer, die im Auftrag – sozusagen von Amts wegen – verkündeten oder berichteten, was es einer Öffentlichkeit mitzuteilen gab.

Geblichen sind z. B. die Stadtschreiber als moderne Geschichtenerzähler. Das heutige *Storytelling* setzt im Kern also auf Bewährtes in neuen Formen und Spielarten. Und auch wenn die klassischen Anschlagstafeln an Bedeutung verloren haben – die heutigen in der Stadtkommunikation eingesetzten Apps sind ebenfalls nur moderne Interpreten hergebrachter Verständigungs-, Wissens-, Service- und Austauschformate.

Die neuen Regeln zur Betreibung von Online-Shops

Ein Schwerpunkt unserer Ausgabe sind die – ohne Übergangsfrist – seit dem 13.06.2014 geltenden neuen Regeln des Online-Handels. Wer Waren oder Dienstleistungen online an Verbraucher vertreibt, sollte umgehend den eigenen Internetauftritt einer Prüfung unterziehen. Eine unterlassene Anpassung kann anderenfalls zu kostenintensiven Abmahnungen führen, aber auch den Verlust von eigenen Rechtspositionen bedeuten.

Urheberschutz - und Nutzungsrechte im öffentlichen Raum

Ein anderer Schwerpunkt ist das Urheber- und Nutzungsrecht im öffentlichen Raum, der längst und viel weniger rechtsfrei ist, als erwartet. Dort werden erste Fragen über Inhalt und Umfang der *Ablichtung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Personen, Werken und Bauwerken im öffentlichen Raum* erörtert.

Lose vom Blatt oder Dies und Das

Neu aufgenommen haben wir die Rubrik „**Lose vom Blatt oder Dies und Das**“. Hier veröffentlichen wir amtliche Nachrichten aus Gesetzblättern des Bundes und der Länder, aus Rats- und Bürgerinformationssystemen oder berichten in Glossarform aus Veröffentlichungen, z.B. des Deutschen Industrie- und Handelskammertags sowie der kommunalen Spitzenverbände.

Den Anfang macht ein kleines Glossar zur Stadtkommunikation, denn im Zeitalter der Digitalen Medien und der Digitalen Agenda sind der (freie) Informationszugang und die Informationsweiterverwendung von im öffentlichen Raum oder aus öffentlichen Quellen gewonnenen Informationen und Daten von großer Relevanz. Zusammengestellt haben wir eine subjektive Auswahl von Themen zur Stadtkommunikation mit rechtlichem Bezug, so u.a. das Recht zur Nutzung, aber auch zum (haftungslosen) Anbieten von freien WLAN-Netzen.

Die Entwicklung der freien Stadt- und Bürgerkommunikation unter Einbeziehung von „Bürgerdatennetzen“ und „Freifunk-Areas“ bleibt in rechtlicher, technischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht spannend.

In **Ergänzung zu unserer public spots**® Ausgabe 1/2014 haben wir eine Kurzdarstellung der zum Abschluss der EU-Beihilferechtsmodernisierung von der EU-Kommission angenommenen neuen Regelungen beigefügt. Die neue Gruppenfreistellungsverordnung und die Transparenzmitteilung gelten seit dem 01.07.2014.

Der **Praxistipp für Kommunen** beschäftigt sich mit Fragen der künftigen und gegenwärtigen Regeln zur Gewährung und Anordnung von Urlaub – einem im Rahmen der Stadt- und Bürgerkommunikation immer wichtigen Teilaspekt!

Wir hoffen, dass Ihnen auch diese Ausgabe der **public spots**® gefallen wird, und danken Ihnen schon jetzt für Ihr Interesse!

Herzliche Grüße

Ihr anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte

Alexandra Schriefers, Markus Degen und Andreas Schriefers

Neue Regeln im Online-Handel gebieten umfassende Anpassung

Zum Stichtag des 13.06.2014 sind in Umsetzung der europäischen Verbraucherrechtlinie in nationales Recht neue Regelungen im rechtsgeschäftlichen Umgang mit Verbrauchern in Kraft getreten. Hiervon sind sämtliche Geschäfte im elektronischen Rechtsverkehr, wie Vertragsschlüsse über das Internet und insbesondere der Online-Handel betroffen.

Online-Warenhandel

Günstig für den Anbieter ist, dass ein Kunde seinen Widerruf nunmehr ausdrücklich zu erklären hat und er die bestellten Waren nicht mehr kommentarlos zurückschicken kann. Ferner sind von dem Kunden im Regelfall die Kosten der Rücksendung auch oberhalb der vorherigen 40 Euro-Grenze zu tragen und dem Anbieter wird ein Zurückbehaltungsrecht am zuvor gezahlten Kaufpreis eingeräumt, solange der Kunde die Rücksendung nicht nachgewiesen hat.

Die Kehrseite ist, dass der Kunde für seinen Widerruf an keinerlei Form mehr gebunden ist. Dies auch, obwohl der Anbieter nunmehr verpflichtet ist, dem Kunden ein Widerrufsformular an die Hand zu geben. Daneben ist der Anbieter zur Angabe weiterer Informationen verpflichtet, die dem Kunden vor und nach Vertragsschluss eine Kenntnisnahme nach den gesetzlichen Vorgaben ermöglichen müssen. Bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), das Impressum und der Bestellvorgang als solcher sind zur (Wieder-) Herstellung der Rechtskonformität an die neuen Maßgaben anzupassen.

Einzelne Änderungen für den Online-Handel (Auszug)

Ausgangslage sind die per Fernkommunikationsmittel geschlossenen entgeltlichen Verträge über Waren zwischen Unternehmen als Anbieter (Online-Shops) und Verbrauchern als Kunde.



© Lucky Dragon - Fotolia.com

Vorab: Änderung des Verbraucherbegriffs

Wegen der eher unscheinbaren Einfügung des Wortes „überwiegend“ in § 13 BGB wird häufig übersehen, dass sich der gesetzliche Begriff des Verbrauchers deutlich erweitert hat. Als Verbrauchergeschäft gelten nunmehr nur noch Verträge, die nicht „überwiegend“ der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit dienen. Vielfach verwenden AGB aber die textliche Wiedergabe der bisherigen gesetzlichen Regelung. Diese Bedingungen sind nunmehr an den erweiterten Verbraucherbegriff anzupassen.

Auswirken dürfte sich die neue Regelung vor allem auf den Umgang mit Vertragspartnern aus Einzelhandel, Handwerk und freier Berufe, wenn diese berufsfremde Leistungen bestellen.

1. Nur ausdrückliche Erklärungen binden

Button-Lösung

Bereits nach alter Rechtslage bestimmte § 312g BGB a.F., dass bei der Verwendung von sog. Bestellbuttons ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung nur wirksam zustande kommt, wenn die Schaltfläche ausschließlich mit den Worten „kostenpflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechend eindeutigen Formulierung versehen ist. Dieses hat der Gesetzgeber in § 312j BGB n.F. beibehalten.

Checkboxes

Entgeltliche Zusatzleistungen werden im Rahmen des Bestellprozesses gem. § 312a III BGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diese selbst aktiviert. Eine Voreinstellung durch den Anbieter ist nicht mehr möglich.

Check-Up

Entsprechen Ihre
Online-Shop-Bedingungen
den neuen Regeln zum
Verbraucherschutz?

Check-Up für Stadtmarketing-
und Tourismusorganisationen

www.anwaltskontor-schriefers.de/check-up-online-shop

2. Keine weiteren Kosten bei Vertragsabwicklung

Dem Kunden muss mindestens eine gängige Zahlungsmethode offeriert werden, die zu keiner weiteren Kostenbelastung führt (§ 312a IV BGB). Für alle anderen Zahlungswege gilt, dass max. nur die tatsächlich anfallenden Transaktionskosten an den Kunden weitergegeben werden dürfen. Spätestens im Rahmen des Bestellvorgangs (also vor Vertragsschluss) muss klar und eindeutig angegeben werden, welche Zahlungsmöglichkeiten bestehen. Hierbei ist zugleich über etwaige Lieferbeschränkungen zu informieren.

Der Kunde muss zudem die Möglichkeit zur telefonischen Rücksprache in Bezug auf seinen Vertrag haben, ohne dass er über die normalen Verbindungsentgelte hinaus Gebühren zu zahlen hätte (§ 312a V BGB). Auch ist der Anbieter nunmehr über die Bestimmung des § 5 TMG (Impressum!) hinaus verpflichtet, seine Telefonnummer anzugeben.

Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige (zulässige) Kosten können nur verlangt werden, wenn der Kunde hierüber vorher informiert worden ist (§ 312e BGB).

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3:

3. Weitere Pflichten bei Bestätigungs-Mail

Da es bereits der bisherigen Rechtslage entsprach, den Zugang der Bestellung durch eine automatisch generierte Bestellbestätigung per Mail zu bestätigen, ist dieses Instrument ggf. dahingehend zu erweitern, dass darin der gesamte Vertragsinhalt wiedergegeben sein muss. Auch soweit der Anbieter bereits vor Vertragsschluss den gesetzlich bestimmten Informationspflichten nachgekommen sein sollte, empfiehlt es sich, diese nochmals in die Bestätigung aufzunehmen.

4. Verschärfung der Informationspflichten

Auch nach der alten Gesetzeslage waren dem Verbraucher in Erfüllung der Pflichten des Anbieters eine Vielzahl von Informationen zu erteilen bzw. zugänglich zu machen. Wegen der nunmehr vorgenommenen, umfangreichen Erweiterung ist eine Ergänzung geboten.

5. Neue Widerrufsbelehrung erforderlich

Das Recht des Verbrauchers, sich vom Vertrag zu lösen, hat grundlegende Änderungen erfahren. Dementsprechend ist den Anbietern durch den Gesetzgeber in Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs.2 S. 2 EGBGB

ein neues Muster der Widerrufsbelehrung an die Hand gegeben worden. Gleichzeitig ist das Nebeneinander von Widerrufs- und Rückgaberecht (d. h. das kommentarlose Zurückgeben der Ware) entfallen.

Vor dem Hintergrund des Verbraucherschützenden Charakters der Vorschriften werden Modifikationen unter Marketing- und Servicegedanken - die die (jetzt) erweiterten Pflichten des Anbieters in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht übernehmen - zulässig sein.

Bei Modifikationen jeglicher Art ist zu bedenken, dass man sich bei Fehlern [des gesetzlichen Musters] nicht auf die Schutzwirkung des Art. 246a § 1 Abs.2 S.2 EGBGB berufen können (s. Urteil BGH – II ZR 109/13 v. 18.03.2014 zu § 14 Abs.1 und Abs.3 BGB-InfV a.F.). Keinesfalls darf die alte Widerrufsbelehrung weiter verwendet werden. Insbesondere enthält diese regelmäßig die – nunmehr unzulässige – Bindung des Verbrauchers, den Widerruf nur in Textform erklären zu können.

Neben der Belehrung über den Widerruf selbst, ist zusätzlich auch die Information über das Widerrufsformular verpflichtend. Dabei ist dem Verbraucher zwingend das Widerrufs-Formular nach den Vorgaben des Gesetzgebers zugänglich zu machen. Der Verbraucher hingegen kann, muss aber nicht das Formular für die Erklärung seines Widerrufs verwenden.

Praxistipp

Von einer Übergangsregelung ist bei den neuerlichen Änderungen abgesehen worden, so dass in den allermeisten Fällen ein sofortiges Handlungsgebot unumgänglich ist. Wer also Waren oder Dienstleistungen über das Internet vertreibt, hat seinen bisherigen Internetauftritt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und auf den aktuellen Rechtsstand anzupassen. Anderenfalls lässt sich der Anbieter nicht nur die Möglichkeit entgehen, die für ihn nach neuer Rechtslage günstigen Regelungen zu übernehmen. Ohne eine Anpassung hat der Anbieter damit zu rechnen, dass vermeintlich Bestelltes nicht bezahlt werden muss, Kosten nicht weitergegeben werden können und kostenintensive Abmahnungen drohen. Soweit Stadtmarketing- und Tourismusorganisationen zum Zwecke der Stadtkommunikation einen Online-Shop, z. B. zum Vertrieb ihrer „Merchandising-Produkte“ anbieten, sind die hierfür geltenden Bestimmungen ebenfalls anzupassen.

Kleines Glossar zur Stadtkommunikation

Regelungen zum Zugang zu amtlichen Informationen - Informationsfreiheitsgesetz

Die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder enthalten einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden. Der Anspruch richtet sich regelmäßig auf Auskunft oder Akteneinsicht in der Behörde. Jeder ist anspruchsberechtigt, eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt.

Der Informationsanspruch kann beschränkt sein, insbesondere durch öffentliche Belange, wie ein laufendes Verwaltungsverfahren, oder wenn durch den gewährten Informationszugang der behördliche Entscheidungsprozess oder das Durchsetzen einer sonstigen Maßnahme des laufenden Verfahrens verzögert oder verhindert würde. Dem Informationszugang entgegenstehen können auch Belange von



privaten Dritten, wie der Schutz personenbezogener Daten Dritter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum.

Spezialgesetzliche Regelungen sind vorrangig einschlägig und sperren einen Anspruch nach dem jeweiligen Informationsfreiheitsgesetz. Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens haben daneben einen Anspruch auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Regelungen zur Weiterverwendung von Informationen – Informationsweiterverwendungsgesetz

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Gesetzesentwurf zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vorgelegt. Hintergrund sind die bis zum 18.07.2015 in deutsches Recht vorzunehmenden Anpassungen des bisher geltenden Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG), welches die bereits seit 2003 geltende Public-Sector-Informations-Richtlinie (PSI) der EU umsetzt.

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors zu vereinheitlichen und den Zugang sowie den Erwerb von Kenntnissen in einer modernen Informations- und Wissensgesellschaft zu erschließen. Dabei steht vorrangig die digitale Nutzung von Inhalten vor allem von kleineren Unternehmen im Fokus.

Nach Ansicht der Kommission ist es vor allem der öffentliche Sektor – also die Gesamtheit der öffentlichen Stellen – die ein breites Spektrum an Informationen erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet. Dabei ist nach Auffassung der Kommission gerade in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Tourismus die Weiterverwendung von Daten und Informationen in Produkten und Diensten mit digitalen Inhalten von Interesse und im Hinblick auf zunehmend mobile Anwendungen wirtschaftlich bedeutsam. Die wirtschaftliche Ausnutzung von Chancen, die sich aus dem Verwenden, Verdichten und Kombinieren von Daten ergeben kann, sollen europaweit besser genutzt werden können. Dafür müssen europaweit die gleichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, alle Informationen, die nach den nationalen Bestimmungen zugänglich sind, auch für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Ein bislang bestehendes (Aus-) Wahlrecht der öffentlichen Stellen, welche Daten zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, entfällt künftig.

Regelungen für das Anbieten und die Nutzung von freien WLAN-Netzen

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrages der CDU/CSU und SPD Koalition vom Oktober 2013 sollte im Wege einer Änderung des Telemediengesetzes (TMG) vor allem Rechtssicherheit für die Anbieter von WLAN-Netzen im öffentlichen Bereich geschaffen werden, denn „die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet



© FrameAngel - Fotolia.com

im öffentlichen Raum müssen ausgeschöpft werden. Wir wollen, dass in deutschen Städten mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar ist. Wir werden die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung dieser offenen Netze und deren Anbieter schaffen. Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber ist dringend geboten, etwa durch Klarstellung der Haftungsregelungen (Analog zu Access Providern)“ (s. S. 35 des Koalitionsvertrages zur 18. Legislaturperiode).

So hieß es denn noch Anfang August 2014, ein erster Gesetzesentwurf im Rahmen der Digitalen Agenda, der das Providerprivileg und damit einen Entfall der sog. Störerhaftung auf öffentliche, kommerzielle WLAN-Betreiber – genauer „Flughäfen, Wirte und Hotels“ – ausdehne, sei ressortübergreifend zur Kabinettsinbringung vorbereitet.

Wenig später war seitens des federführenden Bundeswirtschaftsministeriums nur noch davon die Rede, dass „diese Frage weder technisch noch gesetzgeberisch abgeschlossen“ sei.

Hintergrund des Richtungswechsels scheint (auch) die kurzfristige Erkenntnis zu sein, dass es eine Unterscheidung von kommerziellen/gewerblich handelnden Anbietern und anderen Anbietern weder im Telemediengesetz noch in der europäischen e-Commerce-Richtlinie gibt.

Damit stellt sich die Frage nach einer rechtlich zulässigen Beschränkung des Entfalls einer Inanspruchnahme wegen der „Störerhaftung“ für bestimmte Branchen. Schließlich ist nach § 8 Telemediengesetz jeder Betreiber eines WLAN-Anschlusses „Diensteanbieter“ – gleichgültig der kommerziellen oder nicht-kommerziellen Motive des Anbieters oder vorhaltenden Person. Nach § 2 Telemediengesetz ist Diensteanbieter „jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“. Damit könnte eine Beschränkung des Haftungsprivilegs auf bestimmte Branchen weder geboten, erforderlich noch in der bislang beabsichtigten Form zulässig sein.

Standpunkt

Die Entwicklung einer freien Stadt- und Bürgerkommunikation unter Einbeziehung von „Bürgerdatennetzen“ und „Freifunk-Areas“ bleibt in rechtlicher, technischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht spannend. Heißt „freies Internet“ auch „rechtsfreier Raum“? Sicherlich nicht, aber Mündigkeit des Einzelnen und Verantwortlichkeit für das Handeln anderer sind nicht nur juristisch zu trennen. Wer die Möglichkeit zum freien Zugang zu Informationen – insbesondere zum Internet - missbrauchen will, wird Mittel und Wege finden. Deshalb aber den Zugang (über-)reglementieren zu wollen, berührt die Freiheitsrechte aller Anderen.

Urheberschutz im öffentlichen Raum



© PhotosG - Fotolia.com

Die rasant fortschreitende Verbreitung und Nutzung der digitalen Medien und die darin veröffentlichten Inhalte machen es leicht, diese mit einfachsten technischen Mitteln für eigene Zwecke zu verwenden. Als nicht nur scheinbar zwangsläufige Folge werden die zumeist über Suchmaschinen aufgefundenen Inhalte Teil der eigenen Internetpräsenz, Newsletter, Blogs, Datenbanken oder Apps.

Doch Vorsicht ist geboten! Grundsätzlich genießen die Fremdinhalte Schutzrechte, die zunehmend stärker professionell überwacht werden.

Die Konsequenzen einer entdeckten und verfolgten Rechtsverletzung reichen von Abmahnungen, Löschungs- und Unterlassungsbegehren bis hin zur strafrechtlichen Verfolgung. Umso überraschter zeigt sich der Betroffene, wenn er zuvor eine vom Anbieter selbst bereitgestellte Möglichkeit genutzt hat, die Fremdinhalte in eigenen Veröffentlichungen einzubinden. Doch wird dabei häufig übersehen, dass Anbieter ihr Angebot zur weiteren Verwendung in der Regel mit Nutzungsbedingungen verbinden, die den Kreis der Berechtigten und die Art der Verwendung deutlich einschränken.

In der heutigen Zeit wird durch die Nutzer eines (nicht nur digitalen) Angebots eine umfassende und schnelle Information erwartet. In diesem Bemühen um die Befriedigung des Kundenwunsches sind zahlreiche Produkte am Markt erschienen oder in Planung, die dem Kunden nutzenspezifisch aufbereitete Informationen an die Hand geben sollen. Hierbei ist die Aussagekraft eines Bildes ungebrochen.

Die Einbindung von bildlichen Darstellungen, die in eigene Veröffentlichungen übernommen werden, ist unter Urhebergesichtspunkten auf Zulässigkeit zu hinterfragen. Aus der grundsätzlichen Zulässigkeit der Bilderstellung kann jedoch kein Rückschluss darauf gezogen werden, dass nicht noch weitere Rechte Dritter zu beachten sind.

Grundsatz: Keine fremden Bilder verwenden

Grundsätzlich ist davon abzuraten, fremde Bilder in eigenen Veröffentlichungen zu verwenden. Denn gerade an bildlichen Inhalten können umfangreiche Schutzrechte haften, die zum einen mit dem Bild selbst und zum anderen mit den darauf zu sehenden Abbildungen verbunden sind.

Da also auch die Abbildungen selbst mit Schutzrechten belastet sein können, kann man sich mit selbst erstellten Fotografien nicht auf der sicheren Seite wiegen. Wie sieht es aber bei im öffentlichen Raum abgelichteten Personen aus? Die Frage stellt sich gleichermaßen für Objekte, wie z. B. Kunstwerke und Bauwerke, bei deren Ablichtung Vervielfältigungs- bzw. Leistungs- und Verwertungsrechte verletzt werden können.

Bauwerke und Kunst

Für im allgemeinem öffentlichen Raum zugängliche Objekte sind durch das Gesetz und der hierzu entwickelten Rechtsprechung Schranken gesetzt, anhand derer keine rechtswidrigen Eingriffe in die Schutzrechte erfolgen, mithin der Urheberschutz nur beschränkt besteht. Zu den Schranken haben sich schlagwortartige Begriffsbezeichnungen herausgebildet - allen voran die Panoramafreiheit.

Werke und Bauwerke an öffentlichen Plätzen

Die Ablichtung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Werken, die sich „bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden“, ist gem. § 59 Abs.1 S.1 UrhG zulässig. „Öffentlich“ bedeutet nur „öffentlich“ im eigentlichen Sinne sowohl für den Standort des Werkes, als auch für den Standort, von dem aus die Aufnahme erfolgt ist. Es meint die unverfälschte, für jedermann zugängliche Straßenansicht aus Sicht eines Passanten. Folglich kommt es nicht auf das Einverständnis eines Eigentümers an, das Werk aus seinem Haus heraus zu fotografieren (s. BGH - I ZR 192/00 – Urteil vom 05.06.2003). Ebenso wird der öffentliche Bereich verlassen, wenn durch Hilfsmittel aus dem Blickwinkel eines Passanten abgewichen wird. Unerheblich ist dagegen, wo sich das abgelichtete Werk selbst befindet, solange es Teil des ungehindert einsehbaren Straßenbildes ist.

Folgerichtig betrifft die gesetzliche Zulässigkeit der Ablichtung von Gebäuden gem. § 59 Abs.1 S.2 UrhG nur die Außenansicht des Gebäudes. Innenaufnahmen sind demnach auch dann nicht in jedem Fall durch die Panoramafreiheit gedeckt, wenn diese sich in einem nur für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude befinden.



© romurundi - Fotolia.com

„Bleibend“ i.S. des Gesetzes beinhaltet, dass nur vorübergehend aufgestellte Werke nicht umfasst sein können (so z.B. Verwertung von Ablichtungen des durch die Künstler Christo verhüllten Reichstag).

Bei der Beurteilung von im Rahmen der sog. Panoramafreiheit gemachten Abbildungen kommt es also nicht auf die (oftmals nur schwierig und nicht eindeutig) im Vorfeld zu bestimmende Frage an, ob das abgelichtete Werk überhaupt Urheberrechtsschutz genießt. Ebenso nicht darauf, ob die Ablichtung eines Werks zwar zulässig sein mag, der Verwertung des gewonnenen Bildmaterials aber Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen.

Das dem Eigentümer zustehende Verwertungsrecht wird auch dann beachtet werden müssen, wenn die Aufnahmen von dem Grundstück des Eigentümers erfolgen. Dies unabhängig davon, ob der Eigentümer den Zutritt (ohne Einschränkung betreffend der Fertigung von Bildaufnahmen) zuvor gestattet hat oder auch wenn aufgrund des Alters des Objektes der Urheberschutz durch Zeitablauf beendet sein kann.

Personen

Das eigene menschliche Abbild genießt als hochrangiges Rechtsgut grundrechtlichen Schutz. Grundsätzlich ist daher die vorherige Zustimmung der abgebildeten Person zur Ablichtung und weiteren Verwendung einzuholen.

Personen sind nur Beiwerk

Bereits die Frage, ob es sich um eine durch das Recht am eigenen Bild geschützte Abbildung handelt, stellt auf die Erkennbarkeit der Person ab. Ist die (zufällig) mitabgelichtete Person nicht erkennbar, wird diese sich nicht auf einen Schutz berufen können. Je mehr also das Abbild der Person aus dem Fokus des eigentlich gewünschten Motivs rusrückt, desto eher werden die Personen als unwesentliches Beiwerk gem. § 57 UrhG eingeordnet werden können. Auf die Größenverhältnisse muss es nicht ankommen, sondern darauf, dass der Aussagegehalt des Bildes durch Wegfall der Person unverändert auf dem Hauptmotiv (wie z.B. einem Bauwerk oder einer Landschaft) liegen muss.

Bilder von Personen auf Versammlungen u. a.

Personen, die an Versammlungen, Stadtfesten und ähnlichen Vorgängen teilnehmen, müssen damit rechnen, abgebildet zu werden. Ähnlich wie bei der „Person als Beiwerk“ muss jedoch die Versammlung im Vordergrund stehen und darf nicht einzelne Personen hervorheben.



© ufotopix10 - Fotolia.com

Fazit und Handlungstipp

Personen, Bauwerke und sonstige Objekte des öffentlichen Raums können oftmals nicht frei von Rechten Dritter durch eigene Bildaufnahmen in eigene Veröffentlichungen eingebunden werden. Zu fragen bleibt:

1. Nur selbst erstellte Inhalte einstellen und einbinden bzw. sich bei Auftragsarbeiten die weiteren Verwertungsrechte schon bei Auftragsvergabe übertragen lassen.
2. Bei der Verwendung und Verwertung von selbst erstellten Abbildungen ist weiter zu fragen:
 - Liegen die Einverständnisse möglicher Rechteinhaber der abgebildeten Inhalte vor?
 - Liegt ein eindeutiger Ausnahmefall, der ein Einverständnis nicht erforderlich macht, vor?
3. Bei Übernahme anderweitig veröffentlichter Fremdinhalte muss gefragt werden:
 - Ist die vorgesehene weitere Verwendung ausdrücklich gestattet?
 - Sind die Nutzungsbedingungen, anhand derer die weitere Verwendung gestattet ist, eingehalten?
 - Liegen Rahmenverträge vor (z.B. für den Pressespiegelbereich: Rahmenvertrag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit der PMG und VG Wort), die die weitere Verwendung zulassen und werden die dort vereinbarten Bestimmungen erfüllt?
4. Sind weitere Voraussetzungen zu beachten, wie z.B. Namensnennung, Urhebernachweis, etc.?
(nicht Gegenstand des Artikels)

Beihilferechtsmodernisierung ist abgeschlossen

Ergänzung zu Public Spots 1/2014



Bild: © benqook - Fotolia.com

Am 21.05.2014 hat die EU-Kommission die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und den neuen Unionsrahmen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen (FuEuI) angenommen. Die neuen Regeln sind seit dem 01.07.2014 zu beachten. Neu eingeführt wurde zudem ein verbindliches Beihilfenbeschwerdeformular. Hinzu kommt eine Transparenzmitteilung, die eine Veröffentlichung von Beihilfen im Internet für Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen ab 500.000,- EUR vorsieht.

Neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die EU-Kommission hat im Zuge der Verabschiedung der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung neue Gruppenfreistellungen, u.a. für Beihilfen für Forschungs- und Breitbandinfrastruktur, regionale Stadtentwicklungsfonds, Kultur, Sport- und Freizeitinfrastrukturen und zum Bau lokaler Infrastruktur eingeführt. Eine Freistellung – speziell für Beihilfen an Stadt- und Tourismusmarketingorganisationen - wird nach vorläufiger Einschätzung trotz der Erhöhung zahlreicher Schwellenwerte, der Einführung flexiblerer Fördervoraussetzungen, günstigerer Beihilfehöchstintensitäten und höherer Beihilfebeträge nur im Ausnahmefall in Betracht kommen. Die Rechtskonformität gerade von Verlustausgleichsbeihilfen wird daher wie bisher nach den Regeln des Freistellungsbeschlusses vom 20.12.2011 bzw. der DAWI / de-minimis Regelungen zu beurteilen sein.

Neues Beihilfenbeschwerdeformular der EU-Kommission

Mit dem neu eingeführten Formular können einerseits Beschwerdeführer besser einschätzen, welche Angaben die Kommission für eine Prüfung benötigt. Andererseits soll die Vereinfachung und Beschleunigung der Beihilfenkontrolle ermöglicht werden. Anzugeben sind künftig der Name des Beschwerdeführers, die Art, der Zweck und die (ungefähre) Höhe der monierten Beihilfe, der Beihilfengeber und – Empfänger und soweit bekannt, ob eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU Kommission erfolgt ist. Gleichfalls sind Angaben und Belege über die Gewährung der Beihilfe, etwaige Korrespondenzen zur Sache und eine Kopie des Rechtsaktes, auf den sich die Beihilfegewährung stützt (z. B. Zuwendungsbescheid oder Vertrag) beizufügen. Verlangt wird zudem eine „Betroffenheit“ des Beschwerdeführers – er muss seine durch die Beihilfegewährung berührten Interessen darlegen.

Veröffentlichung ist Bedingung für die Rechtmäßigkeit

Die vollständige und rechtzeitige Veröffentlichung von Angaben zu Beihilfen über 500.000 EUR ist Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Beihilfe. Die Veröffentlichung muss binnen sechs Monaten ab Gewährung der Beihilfe auf Internetseiten des Bundes bzw. der Länder erfolgen. Für die Einrichtung dieser Seiten und eines geeigneten Datenerfassungssystems haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit. Zu beachten ist, dass die Transparenzvorschriften auch für sog. steuerliche Beihilfen gelten – die Wahrung des Steuergeheimnisses ist durch besondere Vorschriften gewährleistet. Der Name des Beihilfenempfängers ist ebenso zu veröffentlichen, wie die Höhe, die Art, das Datum der Gewährung und die Rechtsgrundlage der gewährten Beihilfe. Weiter sind Angaben zum Unternehmen des Beihilfempfangers (Sitz, Branche, Größe) erforderlich.

Die Veröffentlichungsverpflichtung ist nicht unkritisch zu sehen, denn zum einen lassen sich je nach Sektor aus der Kenntnis von Art und Höhe der veröffentlichten Beihilfen, Rückschlüsse z. B. auf den Gesamtumsatz eines Unternehmens ziehen. Zum anderen ist mit der Angabe von üblicherweise als vertraulich behandelten Unternehmensdaten auch die ungewollte Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ausgeschlossen.

Fazit

Die umfangreichen und komplexen Änderungen des Beihilferechts, die hohen Anforderungen an den Formalteil einer rechtskonformen Beihilfe, aber auch die umfangreichen Hinweis- und Prüfverpflichtungen bieten Anlass genug, die Beteiligungen und Ausreichungen einer Kommune einem „EU-Beihilfe-Screening“ zu unterziehen. Noch bereitet das Einhalten der Formalvoraussetzungen einer rechtskonformen Beihilfegewährung in der Praxis oftmals Schwierigkeiten, allerdings entsteht hierdurch auch ein Maß an Schutz und formaler Sicherheit.

Praxistipp zur Haushaltsführung und Beteiligungssteuerung für Kommunen



© Gina Sanders - Fotolia.com

Was vom BundesURLAUBsgesetz übrig blieb – was ist neu zu beachten?

Die Sommerferien sind vorüber und frei nach dem Motto „nach dem Urlaub ist vor dem Urlaub“ beginnen in einigen Bundesländern in Kürze schon die Herbstferien und Weihnachten ist auch nicht mehr fern. Doch nicht allein deswegen ist der Urlaub in einem Arbeitsverhältnis ein stets wiederkehrendes Thema. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs brachte in den vergangenen Jahren so viele wesentliche Veränderungen mit sich, dass Personaler und Arbeitsrechtler nicht umhin kommen, sich umfassend mit Fragen rund um das Thema Urlaub zu beschäftigen. Im Folgenden wollen wir einen Überblick darüber geben, was sich veränderte und welche Neuerungen noch in Betracht gezogen werden müssen:

Urlaubsdauer unabhängig vom Alter der Mitarbeiter gewähren

Eine vertragliche Regelung, die die stufenweise Anhebung der Urlaubsdauer in Abhängigkeit vom Alter der Mitarbeiter vorsieht, ist nicht mehr zulässig, da dies eine Alters-Diskriminierung darstellt. Im TVöD wurde dieser Sichtweise bereits Rechnung getragen, und seit diesem Jahr erhalten alle Vollzeit-Mitarbeiter unabhängig vom Alter 30 Tage Urlaub im Jahr.

Urlaub gibt es auch für Zeiten, in den das Arbeitsverhältnis ruht

Es ist zu beachten, dass die gesetzlichen Urlaubsansprüche sogar dann entstehen, wenn das Arbeitsverhältnis ruht, z.B. während eines befristeten Rentenbezugs wegen Erwerbsminderung und sogar für die Dauer eines unbezahlten Sonderurlaubs.

Da der Anspruch auf Urlaub nur voraussetzt, dass überhaupt ein Arbeitsverhältnis besteht, aber nicht, dass der Arbeitnehmer auch eine Arbeitsleistung erbracht hat, sind vertragliche bzw. tarifliche Regelungen, die für den Ruhezeitraum eine (anteilige) Kürzung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs vorsehen, unzulässig.

Urlaubs-Übertragung wegen Langzeit-Erkrankung

Kann Urlaub wegen einer Langzeit-Krankheit vom Mitarbeiter nicht im laufenden Urlaubsjahr genommen werden, war lange Zeit höchst umstritten, ob der Urlaubsanspruch verfallen kann und falls ja, wann. Zwischenzeitlich ist sowohl durch den EuGH als auch durch das Bundesarbeitsgericht geklärt, dass der Urlaubsanspruch auch bei einer Dauererkrankung spätestens 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erlischt: Stichtag für den Verfall ist daher in der Regel der 31. März des übernächsten Jahres.

Fristen für die Geltendmachung von Urlaubsabgeltung

Ist der Urlaub wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszu zahlen, wandelt sich der sonst stets in Natura zu nehmende Urlaub in eine rein finanzielle Forderung um, die „Urlaubsabgeltung“ genannt wird. Was für die Rechtsprechung einen bedeutsamen Paradigmenwechsel darstellte, hat für Arbeitnehmer zu Folge, dass sie nun auch bei der Geltendmachung der Urlaubsabgeltung Fristen beachten müssen. Anderenfalls könnte ihr Abgeltungsanspruch verjähren oder sogar aufgrund (tarif-)vertraglicher Ausschlussfristen erlöschen.

Beim Todesfall des Arbeitnehmers: Urlaubsabgeltung für die Erben

Im Zusammenhang mit der Urlaubsabgeltung hat der EuGH außerdem eine weitere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgehoben: Mit Urteil vom 12.06.2014 (Az. C-118/13) entschied der EuGH, dass der Anspruch auf Urlaubsabgeltung auch dadurch entstehen kann, dass das Arbeitsverhältnis wegen des Todes eines Arbeitnehmers endet. In diesem Fall können die Erben des verstorbenen Arbeitnehmers die Urlaubsabgeltung gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9:

Quo vadis Urlaubsgewährung? Müssen Arbeitgeber von sich aus den Urlaub anordnen?

Bis auf weiteres dürfen sich Arbeitgeber nicht mehr darauf verlassen, dass Urlaub, der von Mitarbeitern nicht beantragt wurde, zum Jahresende bzw. spätestens mit Ablauf der Übertragungsfristen erlischt.

In diese Richtung hat zumindest das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 12.06.2014 (Az. 21 Sa 221/14) den Vorstoß für eine weitere Veränderung im Urlaubsrecht unternommen:

Nach Auffassung des LAG Berlin-Brandenburg ist der Arbeitgeber stets verpflichtet, den Urlaubsanspruch von sich aus zu erfüllen und ggf. einseitig anzuordnen. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach und verfällt der Urlaubsanspruch deshalb nach Ablauf des Übertragungszeitraums, hat der Arbeitgeber ggf. Schadensersatz in Form eines Ersatzurlaubs zu leisten.

Dieses Urteil steht in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das stets betont hat, dass der Arbeitnehmer selbst dafür verantwortlich ist, den Urlaub rechtzeitig zu beantragen. Erst wenn der Arbeitgeber trotz eines rechtzeitigen Urlaubsantrags keinen Urlaub gewähren würde, könne ein Schadensersatzanspruch entstehen, gerichtet auf Ersatzurlaub als Naturalrestitution.

Inwieweit sich die Rechtsprechung an diesem Punkt entwickeln wird, ist noch nicht absehbar. Doch die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass gerade die Rechtsprechung zum Urlaub nicht unverschiebbar ist. Vorsorglich sollten Arbeitgeber daher darauf achten, dass Mitarbeiter den ihnen zustehenden Urlaub tatsächlich im laufenden Urlaubsjahr nehmen, spätestens jedoch im gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Übertragungszeitraum.

Praxistipp zur Arbeitsvertragsgestaltung

Alle hier zum Urlaub getätigten Aussagen betreffen zunächst nur den gesetzlichen Mindesturlaub, der kalenderjährlich vier Wochen beträgt. Soweit aufgrund des Arbeitsvertrages aber „Mehr-Urlaub“ gewährt wird, wird dieser hinsichtlich der Übertragung, Abgeltung etc. genauso behandelt wie der gesetzliche Mindesturlaub. Will man als Arbeitgeber diesen „Gleichlauf“ von Mindest- und Mehrurlaub verhindern, muss der Arbeitsvertrag deutliche Anhaltspunkte für einen anderen Regelungswillen enthalten.

public spots

Wirtschaftsrecht | Arbeitsrecht | Immobilienrecht

Impressum

Herausgeber:

anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte
Reisholzer Werftstr. 29a
40589 Düsseldorf

V.i.S.d.P.:

RA Andreas Schriefers
anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte
Reisholzer Werftstr. 29a
40589 Düsseldorf

Konzeption und Realisation:

Rainer Korn, Berlin
Schumm Marketingkonzept, Neuss

Texte und Beiträge:

Andreas Schriefers, Alexandra Schriefers, Markus Degen

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt worden. Zusammenstellungen, Übersichten oder ähnliche Darstellungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur als Hilfestellung zum Einstieg in das jeweilige Themengebiet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es bei aller Sorgfalt jedoch notwendig, Haftung und Gewähr für deren Inhalt auszuschließen. Keinesfalls kann durch sie eine Prüfung im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf bestehende Ausnahmeregelungen ersetzt werden. Bitte wenden Sie daher sich bei Fragen an Ihren vertrauten Ansprechpartner in der Kanzlei anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte in Düsseldorf.

Alle Rechte vorbehalten.

Ausgabe 2/2014, Stand: 22. September 2014

Kontakt und Ansprache

anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte
Reisholzer Werftstr. 29a
40589 Düsseldorf

Telefon: 0211_59 89 15 10
Telefax: 0211_59 89 15 11

www.anwaltskontor-schriefers.de
[mail\(at\)anwaltskontor-schriefers.de](mailto:mail(at)anwaltskontor-schriefers.de)

Für Aufnahme oder Stornierung in den Abonnentenverteiler unter Angabe des Stichworts:
[stadtmarketing\(at\)anwaltskontor-schriefers.de](mailto:stadtmarketing(at)anwaltskontor-schriefers.de)